

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Geoinformatik**

Vom 11. August 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-4 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 224/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Mündliche Prüfungen
 - § 9 Schriftliche Prüfungen
 - § 10 Praktische Prüfung
 - § 11 Masterarbeit
 - § 12 Zeugnis
 - § 13 In-Kraft-Treten
- Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (MSc)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Geoinformatik folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geoinformatik der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 3,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.
3. Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten wird, sind Englischkenntnisse erforderlich. Der Nachweis kann durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses geschehen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Geoinformatik wird als Kernfach angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 59 SWS bis 62 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in §§8–10 bzw. im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Geoinformatik werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Geoinformatik dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Geoinformatik trägt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) im Regelfall zwei Stunden, insofern der Modulplan keine anders lautende Regelung vorsieht.
- (2) Im Masterstudiengang Geoinformatik steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Geoinformatik dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Geoinformatik in der deutschen oder

englischen Sprache angefertigt werden.
 (2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit beträgt 24 LP.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Uni-

versität Trier in Kraft.

Trier, den 11. August 2009

Der Dekan
 des Fachbereichs VI
 Geographie/Geowissenschaften
 der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

Anhang

MSc Geoinformatik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 59 – 62 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 51 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 – 11 SWS*
- * variable, je nach Auswahl der Module

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6GINF001	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF002	Kartographische Kommunikation	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF003	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6GINF004	Environmental System Analysis	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6GINF005	Statistik II	1	4	6	(Klausur 120 Minuten)
MA6GINF006	Advanced Remote Sensing Data Processing and Interpretation	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6GINF007	Kartographisches Projektstudium	2	6	12	2 Hausarbeiten
MA6GINF008	Ecosystem Remote Sensing & Modelling	2	8	12	schriftliche Prüfung <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (jew. 50%)
MA6GINF009	Numerische Verfahren	1	3	6	Abschlussklausur
MA6GINF010	GIS-Anwendungsentwicklung	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF011	Geovisualisierung	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF012	Master-Symposium Geoinformatik	1	2	6	Präsentation und Verteidigung der Master-Arbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
MA6GINF013	Kommunale Planung und Entwicklung; Landschaft und kulturelles Erbe in der Standortentwicklung	2	7	6	Prüfungskolloquium <i>oder</i> Klausur (100 %)
MA6GINF014	Wissenschaftstheorie und neue Methoden (Workshop)	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF015	Bodenerosion unter Globalem Wandel	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF016	Natur- und Umweltplanung	1	5	6	Klausur (120 Minuten)
MA6GINF017	Prozesse in Populationen	1	6	6	Klausur (120 Minuten)
MA6GINF018	Algorithmische Geometrie	1	6	9	Abschlussklausur
MA6GINF019	Grundlagen und Anwendungen der Computergrafik	1	6	9	Abschlussklausur
MA6GINF020	Datenbanksysteme 2	1	4	6	Abschlussklausur
MA6GINF021	Programmierung II	1	4	6	Abschlussklausur

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges Geoinformatik.